Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

- I. Unter dem Namen **NepalTara** besteht aufgrund der Statuten vom 17. April 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Egg.
- II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 14), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

- Der Verein **NepalTara**, mit Sitz in Egg, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
 Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
- 2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
- 3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern**: durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde.
 - **betreffend die direkte Bundessteuer**: durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
- 4. Mitteilung an:
 - a) STEINBRÜCHEL HÜSSY RECHTSANWÄLTE, Herrn lic.iur. Mark Furger, Grossmünsterplatz 8, 8001 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Egg,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

24. Aug. 2018

Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Recht Der juristische Sekretär:

2 4. Aug. 2018

lic.iur. P. Schwaibold

Versandt am: